



## Antrag auf Überlassung einer Freifläche

Es wird folgende Fläche für eine Grillfeier beantragt:

Grillplatz: \_\_\_\_\_

am: \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

Teilnehmerzahl: \_\_\_\_\_

Veranstalter: \_\_\_\_\_ (Fachschaft/Arbeitskreis)

Plakate werden – nicht – ausgehängt.

Für die Veranstaltung verantwortlicher Organisator und bei dieser anwesend:

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Wohnort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Mobil: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

### Allgemeine Bedingungen zur Überlassung von Freiflächen mit Grillplätzen auf dem LMU-Campus Großhadern/Martinsried

#### § 1 Zustimmungsvorbehalt / Anordnungen

Die Überlassung von Freiflächen auf dem LMU-Campus in Großhadern/Martinsried bedarf der Zustimmung der Hausverwaltung (Ref. IV.6). Entsprechende Anträge sollen spätestens zwei Tage zuvor bei der Hörsaalverwaltung im Ref. IV.6 beantragt werden. In Ausnahmefällen ist eine kurzfristige Beantragung bei der Wache möglich.

An der Wache steht ein Pulverfeuerlöscher und ggf. eine Mülltonne bereit.

Anordnungen der Hausverwaltung bzw. von dieser beauftragter Personen (z.B. Sicherheitsdienst) ist ohne Diskussion Folge zu leisten.

#### § 2 Verantwortliche Personen

Für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung sowie die Sicherheit der Veranstaltung ist der Veranstalter verantwortlich. Die genannte Person oder die von ihr benannte Vertretung müssen während der gesamten Veranstaltung anwesend und erreichbar sein.

Auf Verlangen der Hausverwaltung oder wenn es Art und Umfang der Veranstaltung erfordern, hat der Veranstalter auf eigene Rechnung im notwendigen Umfang abhängig von der Besucherzahl Aufsichtspersonal bzw. Ordnungsdienst zu stellen.

#### § 3 Störungen / Musikdarbietungen

Die Veranstaltung ist so vorzubereiten und hat so abzulaufen, dass eine Störung des Forschungs- und Lehrbetriebs oder Dritter vermieden wird. Musikdarbietungen sind nur zulässig, wenn Nachbarn oder sonstige Dritte nicht gestört werden.

#### § 4 Grillen / Feuer

Grillen ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen und nur mit Grillkohle erlaubt. Außerhalb der vorgesehenen Feuerstellen darf kein Feuer entzündet werden. Die Hinweise zum Brandschutz bei Grillfeiern sind zu beachten.

#### § 5 Reinigung

Nach dem Ende der Veranstaltung hat der Veranstalter den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Er sorgt auf seine Kosten für die Reinigung der überlassenen Flächen, der angrenzenden Bereiche wie Toiletten etc. und der Verkehrsflächen, die von den Besuchern benutzt wurden; er entsorgt ferner den Abfall auf den genannten Flächen. Gefährliche Verunreinigungen (z.B. Scherben) sind sofort zu entfernen. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, wird von der Universität ein Reinigungsunternehmen beauftragt, die Reinigung und Entsorgung auf Kosten des Veranstalters durchzuführen.

#### § 7 Haftung

Der Freistaat Bayern, die Universität und deren Bedienstete haften – außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – nicht für Personen- oder Sachschäden, die dem Veranstalter oder Teilnehmern entstehen.

#### § 8 Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Regelungen oder die Hinweise zum Brandschutz werden für die Dauer von 3 Monaten ab dem Zeitpunkt des Verstoßes sämtliche Grillfeiern, Partys und ähnliche Veranstaltungen der Fachschaft oder des Arbeitskreises auf Universitätsgelände untersagt.

## Wichtige Hinweise zum Brandschutz für Grillfeiern

- § Grill immer auf festen Untergrund oder die Markierungen der Grillplätze stellen
- § Auf einen sicheren Abstand zu brennbaren Materialien achten
- § Den Grill nie unbeaufsichtigt lassen  
Achten Sie besonders darauf, dass keine Kinder im Grillbereich spielen.
- § Das Anzünden der Holzkohle erfordert Zeit und Geduld, entzünden Sie Holzkohle niemals mit Benzin oder Spiritus  
Beide Flüssigkeiten verdampfen in der Sommerhitze sehr schnell, bilden eine Dampfwolke, die beim Entzünden verpuffungsartig abbrennt. Umstehende Personen können sich schwerst verbrennen.
- § Brennbare Flüssigkeiten z. B. Spiritus nie in glühende oder brennende Grillkohle schütten  
Besonders gefährlich ist es, brennbare Flüssigkeiten aus einer Flasche in den Grill zu spritzen. Es besteht die Gefahr der Rückzündung, da in der Flasche sich immer etwas Flüssigkeitsdampf befindet. Dieser dehnt sich schlagartig aus und verspritzt die gesamte brennbare Flüssigkeit über den Grill, ein 5 bis 10 Meter langer Flammenstrahl kann die Folge sein.
- § Mit Grillhandschuh oder langer Grillzange arbeiten  
Achten Sie darauf, dass Sie möglichst keine Kunstfasertextilien beim Grillen tragen.
- § Bei der Verwendung eines Gasgrills prüfen Sie vorher, ob die Anschlüsse dicht sind  
Der Verbindungsschlauch und die Gasflasche darf bei Grillen nicht der Hitze ausgesetzt werden.
- § Grillen Sie möglichst nicht bei starkem Wind  
Es besteht die Gefahr, dass Glut verweht wird oder ein Gasgrill erlischt und Gas weiterhin unkontrolliert austritt.
- § Abtropfendes Fett kann sich entzünden, deshalb Fettauffangschalen aus Alu verwenden
- § Sich entzündendes Fett nie mit Wasser bekämpfen  
sondern Fettbrände (brennender Grill) ersticken oder mit einem Feuerlöscher bekämpfen.  
**Ein Feuerlöscher wird an der Wache bereitgestellt und gegen Unterschrift ausgegeben.**
- § Entsorgen Sie Grillkohle und Asche erst, wenn diese völlig erkaltet ist  
Füllen Sie diese nie in Kartons oder andere brennbare Behälter.
- § Bei Verletzungen: Erste-Hilfe-Kasten bei der Wache FCP Haus C (Tel. 77790) und Wache Biologie Haus B (Tel. 74900)
- § Notruf Feuerwehr – Rettungsleitstelle - Notarzt: 112

Die Allgemeinen Überlassungsbedingungen werden hiermit anerkannt. Die Hinweise zum Brandschutz wurden zur Kenntnis genommen.

Verantwortlicher Organisator:

Überlassung erteilt durch  
Hörsaalverwaltung:

---

Name (in Druckschrift) und Unterschrift

---

Datum und Unterschrift